

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 2 / 2016 vom 29. Februar 2016
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Herr Alfred Lengenfelder fr. Straßenarbeiter

ist am 16.02.2016 verstorben.

Das Landratsamt Bamberg betrauert den Tod eines pflichtbewussten
und bewährten Mitarbeiters.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 18. Februar 2016

Für den Landkreis Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Für den Personalrat
Karl-Heinz Müller
Personalratsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und
des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasser-
verbandsgesetzes (BayAGWVG); Auflösung der
Wiesenkulturgenossenschaft Baunach-
Daschendorf-Ebing-Rattelsdorf in den Gemarkun-
gen Baunach und Daschendorf, Stadt Baunach
und Gemarkung Rattelsdorf, Markt Rattelsdorf
Seite 10 - 12

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der
Fassung der Bekanntmachung vom 23. Septem-
ber 2004 (BGBl. I S. 2414) und der Bayer. Bau-
ordnung – BayBO – in der Fassung der Bekannt-
machung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588,
BayRS 2132-1-I)
Seite 13

Vollzug der Wassergesetze;
Standortbezogene Vorprüfung über die Umwelt-
verträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem
Betriebsbrunnen auf Fl.Nr. 1151 der Gemarkung
Zapfendorf für die Eigenwasserversorgung der
betrieblichen Kläranlage durch die Bayer. Milch-
industrie eG, Landshut
Seite 13 - 14

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG); Auflösung der Wiesenkulturgenossenschaft Baunach-Daschendorf-Ebing-Rattelsdorf in den Gemarkungen Baunach und Daschendorf, Stadt Baunach und Gemarkung Rattelsdorf, Markt Rattelsdorf

Anlage: 1 Lageplan GIS Auszug mit Grenzen des Genossenschaftsgebietes

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgenden

Bescheid

1. Der Wasser- und Bodenverband „Wiesenkulturgenossenschaft Baunach-Daschendorf-Ebing-Rattelsdorf“ in den Gemarkungen Baunach und Daschendorf, Stadt Baunach, und Rattelsdorf, Markt Rattelsdorf, gegründet mit Satzung vom 29. Dezember 1878, wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides vom Amts wegen aufgelöst.
2. Zum Zwecke der Abwicklung der Auflösung wird die Stadt Baunach, vertreten durch den 1. Bürgermeister oder Vertreter im Amt, als Liquidator bestellt. Auf das Abwicklungsverfahren sind die §§ 48 Abs. 2 und 3, 49, 51 bis 53 BGB anzuwenden. Der Verband gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.
3. Etwaige Gläubiger werden hiermit öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verband innerhalb von drei Monaten nach Auflösung des Verbandes zur Vermeidung des Ausschlusses beim Liquidator, der Stadt Baunach, anzumelden.
4. Das nach vollständiger Abwicklung des Wasser- und Bodenverbands etwaig noch verbleibende Restvermögen wird der Stadt Baunach übertragen und ist zweckgebunden zur Instandhaltung der noch vorhandenen Anlagen heranzuziehen.
5. Das alte Recht des Wasser- und Bodenverbands zum zeitweisen Aufstau der Itz an der Stauanlage bei Daschendorf auf max. Kote 241,625 ü. N.N und zum Ableiten des Wassers zur Bewässerung der Wiesen im Verbandsgebiet, eingetragen im Wasserbuch durch das ehemalige Bezirksamt Ebern am 13.01.1926, wird widerrufen.
6. Eine Entscheidung hinsichtlich des Erhalts, ggfs. auch Umbaus, sowie der zukünftigen Unterhaltungsverpflichtung für das ehemalige

Bewässerungswehr in der Itz, und hinsichtlich der zukünftigen Unterhaltungsverpflichtung für den linksseitig der Itz verlaufenden, ehemaligen großen Bewässerungsgraben wird in Abhängigkeit vom Ausgang des derzeit anhängigen Bewilligungsverfahrens für die Wasserkraftnutzung am Daschendorfer Wehr an der Itz in Baunach getroffen werden. Regelungen über den künftigen Erhalt dieser Anlagen, ggfs. auch hinsichtlich eines „Umbaus“ der Wehranlage in eine fischpassierbare raue Sohlrampe, sowie Regelungen zur künftigen Unterhaltungsverpflichtung bleiben insoweit ausdrücklich vorbehalten.

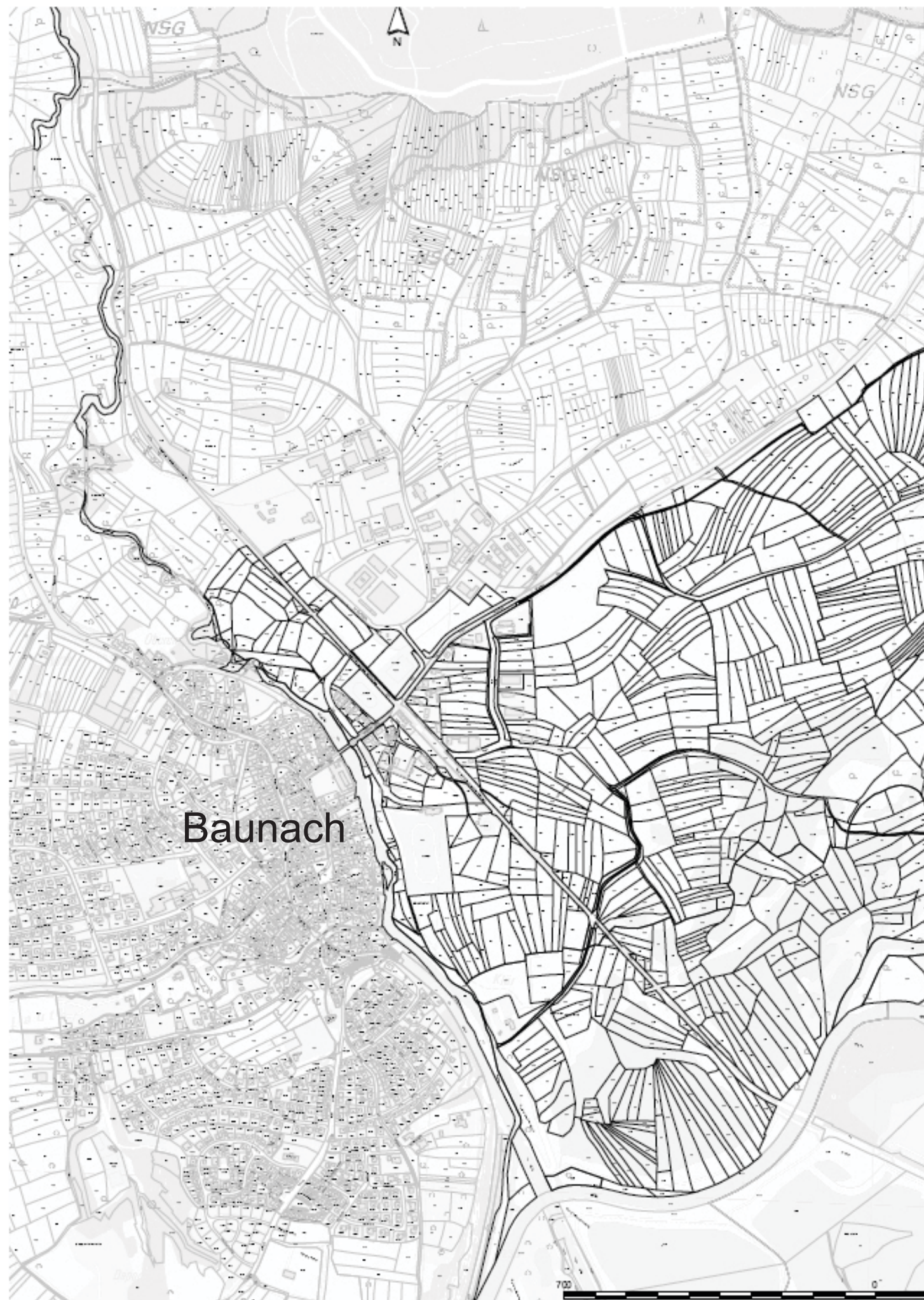
7. Die beiden ehemaligen großen Bewässerungsgräben rechts- und linksseitig der Itz und die noch vorhandenen sonstigen baulichen Anlagen der Bewässerungsanlage, soweit sie Bestandteil der denkmalgeschützten Anlage sind, sind zukünftig zu erhalten. Die Unterhaltung des rechtsseitigen großen Bewässerungsgrabens, weiterer Gräben, welche Gewässer III. Ordnung darstellen, sowie der sonstigen baulichen Anlagen, welche Bestandteil der denkmalgeschützten Anlage sind, obliegt ab Bekanntgabe des Bescheides der Stadt Baunach.
8. Für sonstige noch vorhandene ehemalige Be- und Entwässerungsgräben, welche von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, ist eine Verfüllung nur nach den geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere hinsichtlich des Hochwasserschutzes und der Lage im FFH-Gebiet und Europäischen Vogelschutzgebiet zulässig. Eine Prüfung ist im Einzelfall erforderlich. Die Bescheide des Landratsamtes Bamberg über die Festlegung des künftigen Kiesabbaugebietes im Bereich Rattelsdorf Süd vom 12.07.2005, Az. 52-824/1-Nr. 142/03 i. d. F. des Änderungsplanfeststellungsbescheides vom 19.05.2014, Az. 42.2-641/9-Nr. 60/2013 B bleiben unberührt.
9. Das Verfahren ist kostenfrei.
10. Der Bescheid gilt zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die Ausfertigung des Bescheides mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und dem Lageplan liegt während der Dienststunden bei der Stadt Baunach, dem Markt Rattelsdorf, sowie im Landratsamt Bamberg, Zimmer 323, Ludwigstr. 23, 96050 Bamberg zur Einsichtnahme aus.

Bamberg, 25.01.2016

Landratsamt Bamberg





Verbandsgebiet der
Wiesenkulturgenossen-
schaft Baunach-
Daschendorf-Ebing-
Rattelsdorf

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Bekanntmachung

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 22. Februar 2016, Az. 20150344, dem Lebenshilfe Bamberg e. V., Moosstraße 75, 96050 Bamberg eine Baugenehmigung für den Neubau eines Wohnheimes für Menschen mit Behinderung auf dem Grundstück Fl.Nr. 802 der Gemarkung Memmelsdorf erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung der Baugenehmigung an die bau- und immissions-schutzrechtlichen Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer 233, 96052 Bamberg, und bei der Gemeinde Memmelsdorf, Rathausplatz 1, 96117 Memmelsdorf - zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bamberg, 22.02.2016

Landratsamt Bamberg

**Vollzug der Wassergesetze;
Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Betriebsbrunnen auf Fl.Nr. 1151 der Gemarkung Zapfendorf für die Eigenwasserversorgung der betrieblichen Kläranlage durch die Bayer. Milchindustrie eG, Landshut**

Die Bayer. Milchindustrie eG Landshut beantragt für die Eigenwasserversorgung der betriebseigenen Kläranlage (einschließlich Betriebsgebäude) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1151 der Gemarkung Zapfendorf die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser mittels eines seit 1973/74 bestehenden Brunnens. Der Brunnen wurde bislang wasserrechtlich nicht behandelt. Alternative Möglichkeiten zur Betriebswassergewinnung existieren nach Aussage des Ing.Büros Gartiser, Germann & Piewak nicht.

Beantragt wird eine Wasserentnahmemenge von bis zu 2,5 l/s, 135 m³/d und 45.000 m³/a. Der bisherige Wasserbedarf lag bei ca. 13 m³/d bzw. 4.700 m³/a. Aufgrund der geplanten Erweiterung der Kläranlage soll sich künftig ein wesentlich höherer Wasserbedarf ergeben.

Gemäß §§ 3 a, b und c in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) hat eine standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch die geplante Grundwasserentnahme bei Einhaltung der vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht gesehen.

Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege zunächst keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis; es sollte jedoch ein Auflagenvorbehalt aufgenommen werden, falls die Wasserent-

nahme sich nachteilig auf Main oder den angrenzenden Baggersee auswirkt. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gesehen.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 17.02.2016

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat

